VERORDNUNG (EWG) Nr. 671/80 DER KOMMISSION

vom 20. März 1980

zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Alljährlich ist nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1774/76 des Rates (2) ein durchschnittlicher Weltmarktpreis für Leinsamen festzusetzen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/79 (4), ist dieser durchschnittliche Weltmarktpreis gleich dem arithmetischen Mittel der in diesem Artikel genannten Wochenpreise, die während eines repräsentativen Zeitraums festgestellt werden.

Der repräsentativste Zeitraum für die Vermarktung von Leinsamen aus der Gemeinschaft dürfte zwischen dem 1. Oktober 1979 und dem 15. Februar 1980 liegen. Daher ist dieser Zeitraum zugrunde zu legen.

Bei Anwendung aller dieser Bestimmungen ist der durchschnittliche Weltmarktpreis für Leinsamen wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 wird die Beihilfe für eine Produktion gewährt, die durch Anwendung eines Richtertrags auf die abgeernteten Aussaatflächen ermittelt wird. Dieser Ertrag muß nach den Kriterien der Verordnungen (EWG) Nr. 569/76 und (EWG) Nr. 1774/76 festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 haben die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission das Ergebnis der in deren Artikel 2a Absatz 2 genannten Stichproben bezüglich der Hektarerträge an Leinsamen übermittelt, die für jede der in Artikel 7a und 10a derselben Verordnung genannten Leinarten in gleichartigen Erzeugungsgebieten festgestellt worden sind. Anhand dieser Angaben ist der Richtertrag für Leinsamen wie unten angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wird der durchschnittliche Weltmarktpreis für Leinsamen auf 22,901 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wird der Richtertrag für Leinsamen wie folgt festgesetzt :

a) Öllein :

— 1 900 kg/Hektar für Flachs, erzeugt in Dänemark, im Vereinigten Königreich sowie in den französischen Departements Aisne, Ardennes, Aube, Eure, Eure-et-Loir, Loiret, Marne, Haute-Marne, Oise, Seine-et-Marne, Yvelines, Essonne,

— 1 180 kg/Hektar für Flachs, erzeugt in der Bundesrepublik Deutschland, in Irland, in der italienischen Region Sicilia sowie den französischen Departements Cher, Côte-d'Or, Indre, Loir-et-Cher, Meuse, Nièvre, Yonne,

— 930 kg/Hektar für Flachs, erzeugt in den italienischen Gebieten Toscana und Umbria sowie in den französischen Departements Aude, Haute-Garonne, Gers, Morbihan, Deux-Sèvres, Tarn,

— 680 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft erzeugten Flachs ;

b) Faserlein :

1. nicht geriffelten, gerösteten Flachs :

— 1 600 kg/Hektar für in den niederländischen Gebieten Noord-Oost Polder und Flevopolders erzeugten Flachs,

— 1 180 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Niederlande erzeugten Flachs,

— 1 050 kg/Hektar für Flachs, erzeugt in den belgischen Provinzen Antwerpen, Brabant, Hainaut, Liège, Limburg, Luxembourg, Namur sowie in den belgischen Gemeinden Veurne, De Panne, Koksijde, Nieuwpoort, Middelkerke, Gistel, Oudenburg, Oostende, Bredene, Den Haan, Zuienkerke, Blanken-

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.
(2) ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 244 vom 27. 9. 1979, S. 18.

berge, Brugge, Knokke-Heist, Damme, Jabbeke, Beveren O.VI., St. Laureins, Assenede,

— 855 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft erzeugten Flachs ;

2. anderen als nicht geriffelten, gerösteten Flachs :

— 1 720 kg/Hektar für in den niederländischen Gebieten Noord-Oost Polder und Flevopolders erzeugten Flachs,

— 1 515 kg/Hektar für Flachs, erzeugt in den belgischen Gemeinden Veurne, De Panne, Koksijde, Nieuwpoort, Middelkerke, Gistel, Oudenburg, Oostende, Bredene, Den Haan, Zuienkerke, Blankenberge, Brugge, Knokke-Heist, Damme, Jabbeke, Beveren O. VI., St. Laureins, Assenede,

— 1 265 kg/Hektar für Flachs, erzeugt in den übrigen Gebieten der Niederlande sowie in den französischen Departements Haute-Normandie und Basse-Normandie,

— 1 180 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft erzeugten Flachs.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident